

Azubi-Mindestlohn ab 2020 nach Berufsausbildungsgesetz [BBiG]

Ab 2020 gibt es auch für Auszubildende einen Mindestlohn [§ 17 BBiG].

Auch außerbetriebliche Azubis, die bisher nur 391 € im Monat erhielten, bekommen ab 2020 die Mindestvergütung.

Für Ausbildungen, die vor 2020 begonnen wurden, gelten die Neuregelungen noch nicht [§ 106 BBiG]. Für sie gilt weiter die gesetzliche Regel, dass die Vergütung „angemessen“ sein muss.

Wenn tarifvertraglich andere Ausbildungsentgelte vereinbart sind, gelten diese weiterhin. Diese liegen nach Angabe der Gewerkschaften aber i.d.R. mind. so hoch wie die neue gesetzliche Mindestvergütung. Die Neuregelung soll vor allem dort greifen, wo es bislang keine Tarifverträge gab.

Höhe

Die monatliche Mindestausbildungsvergütung für das erste Ausbildungsjahr liegt

2020 bei 515 €,

2021 bei 550 €,

2022 bei 585 €,

2023 bei 620 €.

Entscheidend ist dabei das Jahr, in dem eine Ausbildung begonnen wurde.

Von den vorgenannten Bruttovergütungen sind jeweils ca. 20 % Sozialversicherungsbeiträge abzuziehen, so dass die Nettovergütung im 1. Ausbildungsjahr rund 412 € beträgt.

Lohnsteuer müssen Azubis i.d.R. nicht zahlen.

Für alle Ausbildungen, die 2020 beginnen, ist auch das Mindestentgelt in den Folgejahren festgelegt.

Für eine Ausbildung, die 2020 begonnen wird, gilt im 2. Ausbildungsjahr (2021) ein Mindestentgelt von 515 € plus 18 %, im 3. Jahr mindestens 515 € plus 35 % und im 4. Jahr 515 € plus 40 %.

<u>Beginn der Lehre</u>	<u>1. Jahr</u>	<u>2. Jahr</u>	<u>3. Jahr</u>	<u>4. Jahr</u>
1.1.2020	515,00 €	607,70 €	695,25 €	721,00 €
1.1.2021	550,00 €	649,00 €	742,50 €	770,00 €
1.1.2022	585,00 €	690,30 €	789,75 €	819,00 €
1.1.2023	620,00 €	731,60 €	837,00 €	868,00 €

Ab 2024 steigen die Mindestbeträge in dem Maße, wie die Ausbildungsvergütungen in der Vergangenheit gestiegen sind. Bei der Anpassung zum 1.1. 2024 kommt es dabei auf die Entwicklung der Vergütungen in den Jahren 2021 und 2022 an.

Teilzeit- Berufsausbildung [§ 7a BBiG]

Ab 2020 können mehr Azubis Teilzeit-Berufsausbildungen absolvieren. Bisher war dies nur für leistungsstarke Auszubildende zulässig, die alleinerziehend sind oder Angehörige pflegen. Nun ist dies auch für z.B. Geflüchtete, lernbeeinträchtigte Azubis sowie Personen mit Behinderung möglich. Nach wie vor muss allerdings der Ausbildungsbetrieb zustimmen.